



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

B-Plan Nr. 229
„Stadteingang Ost – Mühleninsel“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Entwurf 10. September 2025

Auftragnehmer:

Landschafts-
PLANUNG
Dr. Reichhoff 

LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Bearbeiter

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff	Projektleitung
Dipl.-Ing. Forstw. Uwe Patzak	Gesamtbearbeitung
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftspl.+Naturschutz Tobias Rauth	Erfassungen
Kerstin Lohmann	Kartographie

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen des AFB	3
3.	Kurzbeschreibung der Inhalte des B-Plans (Vorhabenbeschreibung)	6
4.	Abschätzung des Wirkraumes des Projektes und der dort zu erwartenden Wirkungen.....	6
4.1	Wirkraum	1
4.2	Wirkfaktoren	1
5.	Fachliche Grundlagen und Methodik	3
6.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
7.	Relevanzprüfung	11
8.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten	24
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	26
10.	Literatur und Quellen	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches	2
Abbildung 2:	Konzeption Umgestaltung Stadteingang Ost – Mühleninsel (LA Därr 13.08.2025)	8
Abbildung 3:	Übersicht über das Plangebiet (Foto: Stadt Dessau-Roßlau)	9
Abbildung 4:	Blick von Nord nach Süd über den Nordteil des Plangebietes	7
Abbildung 5:	Blick über den Südteil des Plangebietes	7
Abbildung 6:	Blick über Parkplatz mit westlichem Erdwall und Ludwigshafener Straße	8
Abbildung 7:	Blick auf Friedensbrücke und Mulde im Norden	8
Abbildung 8:	Blick über Kiesuferbereich der Mulde und Baumweidenreihe an der östlichen Grenze.....	9
Abbildung 9:	Blick auf Robinien im zentralen Teil der Fläche.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL	12
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	15



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 9. November 2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Stadteingang Ost – Mühleninsel“ gefasst. Zu den konzeptionellen Grundlagen für dieses Bauleitverfahren zählen neben dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Dessau-Roßlau von 2013 der Maßnahmenkatalog des Masterplans Innenstadt von 2013 sowie deren Konkretisierung im oben genannten Masterplan Gestaltung Stadteingang Ost von 2020.

Gegenwärtig ist das Areal zwischen Johannbau und linksseitigem Muldeufer ein ungeordneter und in weiten Teilen ungenutzter Freiraum. Gemäß der in den o.g. Planungen formulierten Zielvorstellung, kommt der freiraumplanerischen Gestaltung des östlichen Stadteingangs prioritäre Bedeutung zu.

Das Plangebiet ist gegenwärtig dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Um die vorgesehene Umgestaltung bauplanungsrechtlich zu gewährleisten sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Gebiet zu sichern, ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Für das Vorhaben ist eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

In nachfolgender Abbildung ist die Grenze des Geltungsbereichs ersichtlich.

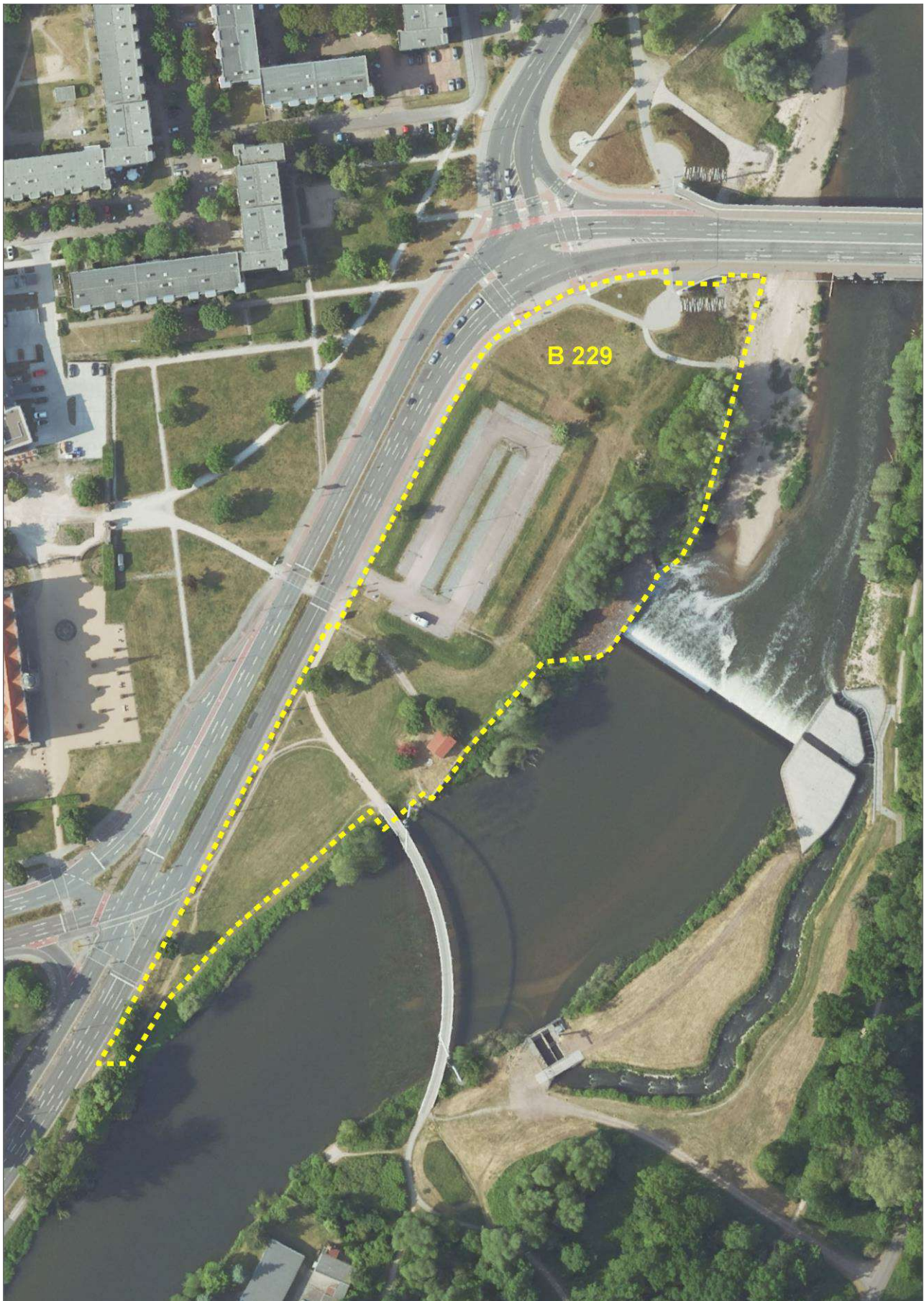


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches



2. Rechtliche Grundlagen des AFB

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.



Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.



3. Kurzbeschreibung der Inhalte des B-Plans (Vorhabenbeschreibung)

Die Darstellung der Inhalte des B-Plans erfolgt auf Basis der Entwurfsfassung vom 18.08.2025 durch Planzeichnung und Begründung.

Das städtebauliche Konzept sieht die Entwicklung des Standortes Mühleninsel als einen öffentlichen Freiraum am Wasser vor, der einen direkten Bezug und Zugang zur Mulde ermöglicht. Der Uferbereich soll sowohl für Veranstaltungen wie auch als Aufenthaltsraum mit Spiel- und Freizeitmöglichkeiten entwickelt werden und dabei den Anforderungen an Hochwasser- und Umweltschutz entsprechen.

Das Zentrum des Gestaltungsbereichs soll ein zentraler Promenadenweg (Hauptwegeachse Nord-Süd) bilden, an den sich auf der Westseite eine baumüberstandene Spielfläche für Kinder anschließt. Ihr gegenüber, als zentraler Punkt der Planung, wird eine Plattform „Mulde-Blick“ mit diversen Sitzbereichen und einer Pavillonstruktur als Sonnen- und Wetterschutz geplant.

Nördlich des Spielbereichs soll ein weiterer Aktionsraum im Sinne einer generationenübergreifenden Parknutzung mit Tischtennis, Outdoor-Fitnesselementen, einer Graffitiwand, einem Servicepoint mit mobilem WC, vielfältigen Sitzangeboten und einer Pumptrack-Anlage entstehen, welcher ein Aufenthalts- und Bewegungsangebot insbesondere für Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren schaffen soll. Südlich der Friedensbrücke soll außerdem im Bereich des vorhandenen Kiesbetts eine zweite Plattform geschaffen werden, welche außerhalb des Gefahrenbereiches des Wehres und einen barrierefreien Zugang zur Mulde auf die Ebene des Kiesbetts, zzgl. ca. 50 cm ermöglichen soll.

Zum Schutz und zur Erhaltung der ökologisch hochwertigen Schutzgebiete der Muldeau wird der Böschungsbereich durch einen Geländesprung und eine parallel zum Promenadenweg verlaufende Einfriedung in Form eines Geländers von den intensiveren Nutzungen getrennt. Bestandsbäume, insbesondere die Ufergehölze bleiben erhalten.

In der Planzeichnung wurden folgende Festsetzungen vorgenommen:

- Errichtung einer Plattform innerhalb der Baugrenze von max. 530 m²,
- darauf Errichtung eines Pavillons mit max. 190 m² Grundfläche,
- Errichtung von Wegen mit Stützwänden und Geländer,
- Aufstellflächen für mobilen Imbiss und mobile WC-Anlage bis max. 100 m² Grundfläche,
- Errichtung einer weiteren Plattform mit einer Grundfläche von bis zu 150 m²,
- Außenbeleuchtung ist nur insektenschonend zulässig.

Weitere Festsetzungen betreffen die NATURA 2000-Gebiete nicht.

Zur konkreten Umsetzung der Inhalte des B-Plans ist der Entwurf der DÄRR Landschaftsarchitekten vom 13.08.2025 heranzuziehen.



Konzept „Umgestaltung Stadteingang Ost-Mühleninsel“ (LA DÄRR 13.08.2025)

Das Konzept zur „Umgestaltung Stadteingang Ost-Mühleninsel“ (LA DÄRR 13.08.2025) beinhaltet wesentliche Elemente, die für die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die NATURA 2000 – Gebiete essentiell sind. Daher erfolgt eine Beschreibung der relevanten Inhalte des Konzeptes.

Konzept Pavillon am Wehr

Im Bereich der Wehrwange soll ein Pavillon errichtet werden, der sich ca. 4 m vom Wehr entfernt und ca. 3 m über der Wehrwange, ca. 0,7 – 1,0 m oberhalb der Hochwasserlinie HQ100, befindet. Die Errichtung erfolgt auf Pfählen. Der Pavillon soll nicht geschlossen, sondern offen gestaltet werden. Lediglich ein Geländer zur Sicherheit des Besucherverkehrs wird errichtet. Große Glasflächen sind ausgeschlossen. Es ist ein offener transparenter Charakter zu schaffen.

Die direkte Beanspruchung von Flächen des NATURA 2000 – Gebietes erfolgt im Bereich der betonierten Wehrwange. Darüber hinaus ist eine Wegezuführung im Bereich der vorkommenden Schlehengebüsche erforderlich. Die nördlich angrenzenden Weidengehölze sind nicht betroffen.

Die bauliche Errichtung stellt ein Element der touristischen Infrastruktur dar.

Plattform an der Mulde

Südlich der Muldebrücke B185 (Brücke des Friedens) soll auf dem Niveau der bestehenden Kiesfläche (Kiesbank) zzgl. 50 cm eine betonierte Plattform errichtet werden. Diese soll Rollstuhlfahrern ermöglichen, auf das Flussniveau der Mulde zu gelangen, um den Fluss für sich zu erleben. Mittels eines zu errichtenden gefälleangepassten Weges ist das Erreichen dieser Plattform rollstuhlgerecht möglich. Eine Umgrenzung der Plattform mit einem Zaun/Geländer ist nicht vorgesehen. Lediglich eine Bordsteinkante soll als Überfahrgränze vorhanden sein.

Auch diese Maßnahme greift flächig in die NATURA 2000 – Gebiete ein und ist als Element der touristischen Infrastruktur zu definieren.

Alle weiteren geplanten Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes als Spiel- und Erlebnisbereich finden außerhalb der NATURA 2000 – Gebiete statt. So soll ein Fahrrad-Fußweg das Gebiet in Nord-Süd-Richtung queren. Westlich davon befinden sich der geplante Sport- und Spielbereich.

An diesem Fuß- und Radweg soll ein mobiler Imbiss und eine mobile WC-Anlage etabliert werden.

Die bestehende Messstation des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalts bleibt erhalten.



Abbildung 2: Konzeption Umgestaltung Stadteingang Ost – Mühleninsel (LA Därr 13.08.2025)



Abbildung 3: Übersicht über das Plangebiet (Foto: Stadt Dessau-Roßlau)

- geplanten Zugänge zur Mulde (Plattform, Pavillon)
- Erhaltung von Gehölzen

4. Abschätzung des Wirkraumes des Projektes und der dort zu erwartenden Wirkungen

4.1 Wirkraum

Als Wirkraum werden die Prüfbereiche für gegenüber Störeinflüssen des Vorhabens als empfindlich geltenden Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler sowie sonstiger Tierarten definiert. Er umfasst den Abschnitt der Mulde von der Brücke des Friedens (B185) im Norden bis zur Fußgängerbrücke im Süden, einschließlich der angrenzenden Uferbereiche.

4.2 Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Beeinträchtigungen sind alle Störungen zu zählen, die durch die ersteinrichtenden und Flächen beanspruchenden Bauarbeiten zustande kommen.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen:

- Lärm,
- Erschütterungen,
- Bewegungen durch Baumaschinen,
- Präsenz durch Menschen.
- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie damit verbundene Beanspruchung von Biotopen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen werden hier solche Beeinträchtigungen verstanden, die durch Überbauung zum Verlust von Habitatflächen und Lebensstätten zur Aufgabe von Brutplätzen oder Revieren führen. Des Weiteren können Scheuchwirkungen durch die Anlage von Bauten (Pavillon auf der Wehrwange) auftreten.

Kollisionsgefährdungen können beispielsweise bei der Verwendung großer Glasscheiben auftreten. Im Entwurf der Konzeption für die Plattform mit Pavillon (LA DÄRR 13.08.2025) sind solche Baulichkeiten nicht vorgesehen, so dass eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel nicht gegeben ist.

Des Weiteren ist vorgesehen, südlich der Brücke des Friedens eine Plattform zu errichten. Die vorhandene Kiesbank soll mit einer Betonfläche überstellt werden.



Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung des Areals durch die Menschen verursacht werden. Die Aktivitäten (Sport, Spiel, Frequentierung) der Menschen können Meidungen (Scheuchwirkungen) für bestimmte Tierarten auslösen.



5. Fachliche Grundlagen und Methodik

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen.

Zunächst wurden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung (Kapitel 7) unterzogen. Dabei wurde nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Dementsprechend können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, wenn es im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen und/oder Hinweise für Artvorkommen gibt (z. B. aus landesweiten artspezifischen Verbreitungskarten).

Für die verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** (Betroffenheitsanalyse, Kapitel 8) geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (BOSCH & PARTNER 2022) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich. Beispielsweise wurden Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten auf der Ebene von Gilden in Formblättern zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung (vgl. BOSCH & PARTNER 2022).

In den Formblättern berücksichtigt sind auch die im Untersuchungsgebiet vorkommenden heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste der Relevanzprüfung (Kapitel 7) aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.



Ist eine **Ausnahmengulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (A/E, FCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.



6. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Innenstadt der Stadt Dessau, unweit des Standortes des ehemaligen Residenzschlosses. Im Norden und Westen wird das Areal durch die Ludwigshafener Straße begrenzt, den südlichen und östlichen Abschluss bildet die linksseitige Uferkante der Mulde. Ferner schließt das Plangebiet die Ludwigshafener Straße selbst auf einer Länge von rund 100 m ein.

Insgesamt umfasst der Planbereich 2,13 ha.

Nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich die östlich angrenzende Wasserfläche der Mulde.

Der nordwestliche Teil des Plangebietes in Richtung Lustgarten erfährt als Teil der Ludwigshafener Straße gegenwärtig eine intensive verkehrliche Nutzung. Unmittelbar entlang der Ludwigshafener Straße werden zudem rund 0,25 ha als Parkplatzfläche und auch für übernachtende Wohnmobile genutzt. Dadurch halten sich in diesem Bereich regelmäßig auch Hunde und Katzen auf. Der Parkplatz ist von Erdwällen umgeben, die mit ruderalen Staudenfluren bewachsen sind. Nahe der Tiergartenbrücke befindet sich außerdem eine Wassergütemessstation.

Die übrigen Bereiche des Plangebietes sind unbebaut.

Entlang des Muldeufers erstreckt sich zwischen der Höhe Muldewehr bis kurz südlich der Friedensbrücke ein linearer Gehölzbestand aus Baumweiden und Pappeln. Diese geht im Süden in ein Schlehengebüsch über. Im zentralen Teil des Plangebietes kommen zerstreut einzelne ältere Robinien mit Baumhöhlen-/ Spaltenpotential vor.

Einen Eindruck der Fläche vermitteln die nachfolgenden Abbildungen.





Abbildung 4: Blick von Nord nach Süd über den Nordteil des Plangebietes



Abbildung 5: Blick über den Südteil des Plangebietes



Abbildung 6: Blick über Parkplatz mit westlichem Erdwall und Ludwigshafener Straße



Abbildung 7: Blick auf Friedensbrücke und Mulde im Norden



Abbildung 8: Blick über Kiesuferbereich der Mulde und Baumweidenreihe an der östlichen Grenze. Die Fußspuren im Kies zeigen die starke Frequentierung durch Spaziergänger/ Erholungssuchende.



Abbildung 9: Blick auf Robinien im zentralen Teil der Fläche

Auf der Fläche erfolgten am 19.08., 28.08. und 19.09.2024 Begehungen zur Einschätzung der Eignung der vorhandenen Habitate als Lebensraum relevanter Arten (Brutvögel, Reptilien). Dabei wurde durch langsames Ablaufen insbesondere auf die Präsenz von Zauneidechsen geachtet. In dieser Zeit ist generell vermehrt mit dem Auftreten juveniler Eidechsen zu rechnen. An allen drei Tagen herrschte sonniges und windarmes Wetter.

Die Erdwälle um den Parkplatz und trockene Bereiche entlang der oberen Muldeuferkante sind potenziell für die Zauneidechse geeignet. Allerdings konnte trotz intensiver Suche an den drei Terminen kein Artnachweis erbracht werden. Neben der isolierten Lage des Parkplatzes sind die als Prädatoren für Zauneidechsen geltenden im Plangebiet regelmäßig anwesenden Hunde und Katzen als Hauptursache des Fehlens der Art zu betrachten.

Die wenigen Gehölze sind aufgrund der Kleinflächigkeit nur für wenige euryöke Gehölzbrüterarten mit geringen Reviergrößen potenziell zur Besiedlung geeignet. Aufgrund der permanenten Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Ludwigshafener Straße/ Friedensbrücke (B 185) und das Muldewehr müssen diese Arten zudem eine sehr geringe Störempfindlichkeit aufweisen (Zilpzalp, Mönchsgrasmücke...).

Die kiesigen Uferbereiche der Mulde an der Ostgrenze des Plangebietes sind aufgrund der starken Frequentierung durch Spaziergänger und freilaufende Hunde für bodenbrütende Brutvögel, wie Flussregenpfeifer, generell ungeeignet.



7. Relevanzprüfung

Im Folgenden wird die B-Planfläche als Untersuchungsgebiet bezeichnet.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorkommen oder relevante Arten in Sachsen-Anhalt nicht vorkommen, kann für bestimmte Artengruppen das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

Fische und Rundmäuler

- in Sachsen-Anhalt ausgestorben (Stör, Elbeschnäpel)

Mollusken

- keine Vorkommen im Plangebiet

Insekten

- Falter: keine geeigneten Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet
- Heuschrecken: Fehlen von Kleinstrukturen, hoher Prädatorendruck (Hunde, Katzen)

Farn- und Blütenpflanzen

- keine geeigneten Biotopstrukturen

Kryptogame

- keine geeigneten Biotopstrukturen

Nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen.

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x		x			keine Vorkommen im UG
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	x			(x)		Mulde als Wanderkorridor nicht vom Vorhaben betroffen, Nahrungsgehölze am Ufer bleiben erhalten – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						keine Vorkommen im UG
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			x			keine Vorkommen im UG
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x		x			Mulde als Wanderkorridor nicht vom Vorhaben betroffen – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x		x			keine Vorkommen im UG
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im UG
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	x					in LSA ausgestorben/verschollen
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x			(x)		keine Vorkommen im UG
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus						keine Vorkommen im UG
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine Vorkommen im UG
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse						keine Vorkommen im UG
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x			(x)		Mulde als möglicher Wanderkorridor nicht vom Vorhaben betroffen – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				(x)		Mulde als möglicher Wanderkorridor nicht vom Vorhaben betroffen – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				(x)		Mulde als möglicher Wanderkorridor nicht vom Vorhaben betroffen – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				(x)		Mulde als möglicher Wanderkorridor nicht vom Vorhaben betroffen – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				(x)		Mulde als möglicher Wanderkorridor nicht vom Vorhaben betroffen – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch				(x)		Mulde als möglicher Wanderkorridor nicht vom Vorhaben betroffen – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	x			(x)		Mulde als möglicher Wanderkorridor nicht vom Vorhaben betroffen – keine vorhabenbedingte Wirkung
Libellen (6 Arten)							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer						keine Vorkommen im UG
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer						keine Vorkommen im UG
<i>Leucorrhina albifrons</i>	Östliche Moosjungfer						keine Vorkommen im UG
<i>Leucorrhina caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer						keine Vorkommen im UG
<i>Leucorrhina pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x					keine Vorkommen im UG
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x			x		keine Betroffenheit von Arthabitaten

X= nachgewiesene Arten; (x) = potenzielle Vorkommen der Art möglich



Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Acrocephalus rundinaceus</i>	^{a-} Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anas acuta</i>	Spießente				2	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R		(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		1	2			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht nachgewiesen
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	0				im UG nicht vorkommend
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X			V	1		keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						im UG nicht vorkommend
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	(x)	x	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X		R				im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X	V	V	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	V	*			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		Potenzieller Gastvogel, keine Brutkolonien und tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 500 Ind. im UG
<i>Corvus monedula (Coccyzus monedula)</i>	Dohle					3	(x)		Potenzieller Gastvogel, keine Brutkolonien und tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 200 Ind. im UG
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra (Miliaria calandra)</i>	Grauammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	(x)		Gelegentlicher potenzieller Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	3	(x)		Gelegentlicher potenzieller Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	1	3			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				V	R	(x)		Gelegentlicher potenzieller Gastvogel, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe					R	(x)		Gelegentlicher potenzieller Gastvogel, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe						(x)		Gelegentlicher potenzieller Gastvogel, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R	(x)		Gelegentlicher potenzieller Gastvogel, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*	(x)		Gelegentlicher potenzieller Gastvogel, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica</i> ssp. <i>cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix</i> (<i>Tetrao tetrix</i>)	Birkhuhn	X		X	2	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergellus albellus</i> (<i>Mergus albellus</i>)	Zwergsäger	X					(x)		Gelegentlicher potenzieller Gastvogel, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				3	1	(x)		Gelegentlicher potenzieller Gastvogel, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X			V	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großstrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		V	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					x	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	R				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X	3	R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X		*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(x)		Bäume mit Baumhöhlenpotenzial bleiben erhalten
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	1	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	2	1			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		Potenzieller gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

x = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten

Nach Abschluss der Relevanzprüfung sind folgende Arten einer Konfliktanalyse zu unterziehen: *Bluthänfling*.

Da nicht alle heimischen, wildlebenden Vogelarten in der Relevanztabelle aufgeführt sind, werden fehlende Arten bei konkreter Betroffenheit in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppen betrachtet. Betroffen ist dabei die Gilde der *Gebüschbrüter* (u.a. Zilpzalp), welche im Zusammenhang mit dem Bluthänfling abgehandelt werden

8. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten

Formblatt Artenschutz - Gebüschbrüter				
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“, Stadt Dessau-Roßlau		Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau		Betroffene Art (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG / BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	-	X	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bewohner halboffener und offener Landschaften mit Gebüsch oder Einzelbäumen</i> • <i>Freibrüter</i> • <i>Teilzieher</i> 				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) <i>Allgemeine Verbreitung. häufig.</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) <i>häufige Verbreitung</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> <i>Vorkommen nachgewiesen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> <i>Vorkommen potenziell möglich</i>		
<i>Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und insbesondere der hier vorkommenden Gehölzfläche ist mit höchstens 1 BP zu rechnen (gilt ebenfalls für euryöke Arten)..</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				



Formblatt Artenschutz - Gebüschbrüter		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“, Stadt Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)
<p><i>Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach ihrer Brutzeit die Fortpflanzungsstätten auf, im darauffolgendem Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V1) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.</i></p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Infolge des Vorhabens sind betriebsbedingte Risiken für Gebüschbrüter nicht zu erwarten. Die Verwendung von großen Glasfassaden ist nach aktuellem Planungsstand ausgeschlossen, so dass kollisionsbedingte Auswirkungen nicht zu prognostizieren sind. Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist demnach ausgeschlossen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die potenziell vorkommenden Arten sind aufgrund der gegebenen starken Vorbelastung durch Verkehrslärm und regelmäßiges Frequentieren des Gebietes durch Spaziergänger unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb auch innerhalb von Siedlungen. Nach GASSNER et al. (2010) sind die genannten Arten aus der Gilde der Gebüschbrüter relativ störungsempfindlich. Es werden Störempfindlichkeiten in Entfernungen von 10 m bis 20 m für die genannten Arten angegeben. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		



Formblatt Artenschutz - Gebüschbrüter		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“, Stadt Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der zahlreich im Umfeld vorhandenen Gehölzflächen ist ein Ausweichen der vom Vorhaben betroffenen Gebüschbrüter möglich. Für diese Arten bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

* z.B. Zilpzalp, Amsel, Mönchsgrasmücke

9. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen:

V 1 – Berücksichtigung der Brutzeiten

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollen die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 31.08.).

Erforderliche Gehölzfällungen sind ausschließlich im Zeitraum 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne größere Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.



10. Literatur und Quellen

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG (= Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- BOSCH & PARTNER GMBH (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Hrsg.).
- GASSNER, E; A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl.. C.F. Müller Verlag, Heidelberg
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus **22**, Sonderheft: 3-80.
- SCHULZE, M.; SÜßMUTZ, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).
- B-Plan (Entwurf): Bebauungsplan Nr. 229 „Stadteingang Ost - Mühleninsel“ Begründung und Planzeichnung in der Fassung vom 18.08.2025. - DNR Daab Nordheim Reutler Part-GmbH, Architekten, Stadt und Umweltplaner
- Konzept „Umgestaltung Stadteingang Ost-Mühleninsel“ – Landschaftsarchitekten DÄRR. – Stand: 13.08.2025)